

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Landhausplatz
3109 St. Pölten

No-Impact-Statement

Betrifft:	Windpark Schrick West – Repowering Änderungsantrag vom 31. Jänner 2025
Ihr Zeichen:	WST1-UG-37/039-2025
Datum:	05. Februar 2025
Unser Zeichen:	25-IBK-011
Datum:	14. April 2025
Fachbereiche:	Eisabfall und Schattenwurf
Verfasser:	Thomas KLOPF - Ingenieurbüro für Technische Physik Fischergasse 17, 4600 Wels office@ib-klopf.at +43 676 9200799

1. Beauftragung und Aufgabenstellung

Mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung WST1-UG-37/028-2023 vom 17. Oktober 2023 wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Schrick West – Repowering“ erteilt.

Mit Schriftsatz vom 31. Jänner 2025 wurde ein Antrag auf Änderung des Bescheids gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

Mit dem Schreiben WST1-UG-37/039-2025 vom 05. Februar 2025 wurden zum gegenständlichen Vorhaben Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt und folgende Fragen an den Sachverständigen gerichtet:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.
2. Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist. Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

Dahingehend soll eine Stellungnahme aus technischer Sicht der Fachbereiche Eisabfall und Schattenwurf erfolgen.

2. Verwendete Unterlagen

Aus den mit Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung WST1-UG-37/039-2025 vom 05. Februar 2025 übermittelten Unterlagen wurden vertiefend folgende Dokumente der Vollständigkeitsprüfung und Erstellung des No-Impact-Statements zu Grunde gelegt.

- Schönherr Rechtsanwälte GmbH, „Antrag auf Änderungsgenehmigung“, 31.01.2025; (A01)
- Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H., „Technische Beschreibung der Änderung“, 31.01.2025; (B0101)

Prüfgrundlagen des Sachverständigen

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 in der gültigen Fassung; (Lit. 1)
- LGBI NÖ 105/13; NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ (NÖ ROG 1976), in der gültigen Fassung (Lit. 2)
- UVE-LEITFADEN; Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung; Überarbeitete Fassung 2012, REPORT REP-0396, UBA, Wien, 2012; (Lit. 3)
- B. Tammelin, M. Cavaliere, H. Holttinen, C. Morgan, H. Seifert und K. Sääntti, „Wind energy production in cold climate (WECO)“, 1998; (Lit. 4)

- H. Seifert, A. Westerhellweg und J. Kröning, „Risk analysis of ice throw from wind turbines“, Pyhä, 2003; (Lit. 5)
- H. Seifert, „Technische Ausrüstung von Windenergieanlagen an extremen Standorten“, keine Datumsangabe; (Lit. 6)
- R. Bredesen, K. Harstveit, „IceRisk: Assessment of risks associated with ice throw and ice fall“, Winterwind 2014; (Lit. 7)
- R. Slovak, S. Schönherr, „Berechnung und Bewertung des individuellen Risikos für den öffentlichen Verkehr“, 02.11.2010; (Lit. 8)
- J. Pohl, F. Faul und R. Mausfeld, „Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen - Laborpilotstudie“, Kiel, 2000; (Lit. 9)
- Länderausschuss für Immissionsschutz, „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“, Aktualisierung 2019; (Lit. 10)
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, „Sachinformation - Optische Immissionen von Windenergieanlagen“, Nordrhein-Westfalen, 2002; (Lit. 11)
- H.-D. Freund, „Einflüsse der Lufttrübung, der Sonnenausdehnung und der Flügelform auf den Schattenwurf von Windenergieanlagen“, DEWI Magazin Nr. 20, Februar 2002; (Lit. 12)
- IEA Wind TCP Task 19, „International Recommendations for Ice Fall and Ice Throw Risk Assessments“, October 2018; (Lit. 13)
- B. Pospichal, H. Formayer, „Bedingungen für Eisansatz an Windkraftanlagen in Nordostösterreich – Meteorologische Bedingungen und klimatologische Betrachtungen“, 24. Mai 2011; (Lit. 14)
- Endbericht „R.Ice: Risikoanalysen für Folgen der Eisbildung an Windkraftanlagen“, Projektnummer: 853-6029; (Lit. 15)
- Dipl.-Ing. Thomas Klopff, „Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf - Windpark Schrick West – Repowering“, 8. März 2023; (Lit. 16)
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, „ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH; Ansuchen um Genehmigung des Vorhabens „Windpark Schrick West – Repowering“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000“, WST1-UG-37/028-2023, 17. Oktober 2023; (Lit. 17)

3. Befund

Gegenüber der Genehmigung sind Änderungen der Windparkverkabelung vorgesehen. Die genehmigten Windkraftanlagen und Standorte sind von den Änderungen nicht betroffen.

4. Stellungnahme / Beantwortung der Fragestellungen

Die Beurteilung und Bewertung erfolgen aus technischer Sicht vorbehaltlich einer medizinischen und umwelttechnischen Beurteilung.

1. Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen sind für die fachliche Beurteilung ausreichend.

2. Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist. Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

Die genehmigten Windkraftanlagen als auch deren Standorte bleiben unverändert. Die technischen Aspekte der Fachbereiche Eisabfall und Schattenwurf sind daher nicht von den vorgesehenen Änderungen betroffen. Es kommt damit zu keinen Änderungen der Immissionen.

Der Sachverständige



Dipl.-Ing. Thomas Klopf